



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Bundesagentur für Arbeit
Regensburger Straße 104
90478 Nürnberg

Ministerium für Arbeit und Soziales
Schellingstraße 15
70174 Stuttgart

Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung
Winzererstraße 9
80797 München

Senatsverwaltung für Integration, Ar-
beit und Soziales
Oranienstr. 106
10820 Berlin

Ministerium für Arbeit, Soziales, Ge-
sundheit und Familie
Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

Senator für Arbeit, Frauen, Gesund-
heit, Jugend und Soziales
Contrescarpe 73
28195 Bremen

Behörde für Soziales, Familie,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Hamburger Str. 47
22083 Hamburg

Hessisches Sozialministerium
Dostojewskistraße 4
65187 Wiesbaden

Innenministerium
Karl-Marx-Str. 1
19055 Schwerin

Ministerium für Soziales, Frauen,
Familie und Gesundheit
Postfach 141
30001 Hannover

REFERAT II b 5
BEARBEITET VON [REDACTED]
HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin
TEL +49 30 [REDACTED]
FAX +49 30 18 527-5243
E-MAIL [REDACTED]@bmas.bund.de
INTERNET www.bmas.de

Berlin, 5. Juni 2008
AZ IIb5 – 29087/3

Ministerium für Arbeit, Gesundheit
und Soziales
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf

Ministerium für Arbeit, Soziales, Ge-
sundheit und Familie
Bauhofstraße 9
55116 Mainz

Ministerium für Justiz, Arbeit, Ge-
sundheit und Soziales
Franz-Josef-Röder-Str. 23
66119 Saarbrücken

Sächsisches Staatsministerium
für Soziales
Albertstraße 10
01097 Dresden

Ministerium für Wirtschaft und Arbeit
Hasselbachstraße 4
39104 Magdeburg

Ministerium für Justiz, Arbeit
und Europa
Lorentzendam 35
24103 Kiel

Ministerium für Wirtschaft und Arbeit
Max-Reger-Str. 4-8
99096 Erfurt

**Inanspruchnahme vorrangiger Leistungen;
Aufforderung zur Inanspruchnahme von Wohngeld bei sog. "Mischhaushalten"**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Praxis einiger Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende, Leistungsbezieher nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch unter Sanktionsandrohung dazu aufzufordern, für die mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Kinder Leistungen nach dem Wohngeldgesetz zu beantragen, gibt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung folgende Informationen zur geltenden Rechtslage:

1. Grundsatz

Hilfebedürftige sind verpflichtet, Sozialleistungen anderer Träger in Anspruch zu nehmen und die dafür erforderlichen Anträge zu stellen, sofern dies zur Vermeidung, Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit erforderlich ist (§ 12a Satz 1 SGB II). Dies gilt auch für Wohngeldansprüche nach dem Wohngeldgesetz.

2. Anspruch auf Wohngeld bei Mischhaushalten

Empfänger von Arbeitslosengeld II, bei dessen Berechnung Kosten der Unterkunft berücksichtigt worden sind, sind nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Wohngeldgesetz (WoGG) vom Wohngeld ausgeschlossen. Ein danach ausgeschlossenes Familienmitglied kann aber – als Mieter der Wohnung – Wohngeld für die Familienmitglieder beantragen, die nicht vom Wohngeld ausgeschlossen sind. In diesen Fällen sogenannter "Mischhaushalte" wird zur Berechnung des Wohngeldes nur der Anteil der Miete berücksichtigt, der dem Anteil der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder an der Gesamtzahl der Personen des Mischhaushalts entspricht (kopfteilige Aufteilung, § 7 Abs. 4 Satz 1 WoGG).

Arbeitslosengeld-II-Bezieher können daher Wohngeld für ihre in dem Haushalt lebenden Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beantragen, wenn diese kein Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld beziehen oder unter Berücksichtigung des Wohngeldes ihre Hilfebedürftigkeit überwinden können. Das unter Berücksichtigung des § 7 Abs. 4 WoGG den Eltern – als Mieter der Wohnung – für ihre Kinder bewilligte Wohngeld bleibt bei Sozialleistungen als Einkommen der vom Wohngeld ausgeschlossenen Eltern unberücksichtigt (§ 1 Abs. 4 WoGG); es ist somit nur als Einkommen der Kinder anzusehen.

Können Kinder unter Berücksichtigung des ermittelten Wohngeldes, des Kindergeldes und ggf. weiterer Einnahmen (z.B. Ausbildungsvergütung, Unterhaltszahlungen, Waisenrente) ihren Lebensunterhalt decken, sind diese bzw. ihre Eltern verpflichtet, das vorrangige Wohngeld in Anspruch zu nehmen, wenn dadurch Hilfebedürftigkeit der Kinder vermieden bzw. Hilfebedürftigkeit der Eltern verringert wird.

3. Verhältnismäßigkeit: Sanktion versus Aufforderung zur Antragstellung

Die von den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende abzuschließenden Eingliederungsvereinbarungen sollen bestimmen, welche Leistungen der Träger anderer Sozialleistungen von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zu beantragen sind. Die Pflicht, einen Wohngeldantrag zu stellen, kann daher in die Eingliederungsvereinbarung aufgenommen werden. Ein Verstoß gegen diese Pflicht wäre unter den Voraussetzungen des § 31 SGB II sanktionsbewehrt und könnte grundsätzlich zur Minderung von Arbeitslosengeld II sowie zum Wegfall des befristeten Zuschlags führen.

In Fällen, in denen die Leistungsträger einen Leistungsbezieher dazu auffordern können, einen Wohngeldantrag zu stellen (§ 5 Abs. 3 SGB II), stellt diese Aufforderung und – nach Weigerung des Leistungsbeziehers – die Antragstellung durch den Träger das gegenüber dem Vorgehen nach § 31 SGB II verhältnismäßige Mittel dar. Die Ablehnung von Leistungen nach dem SGB II für das wohngeldberechtigte Kind und die Beantragung von Wohngeld sind ein milderes Mittel als die Minderung von Leistungen nach dem SGB II, um das Ziel – Inanspruchnahme der vorrangigen Leistung Wohngeld – zu erreichen.

Daher ist zu beachten, dass der Leistungsträger zunächst die künftige Bewilligung von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld für die wohngeldberechtigte Person ablehnen oder aufheben muss. Anderenfalls müsste der Wohngeldantrag wegen des in § 1 Abs. 2 Satz 1 und 5 WoGG geregelten Ausschlusses abgelehnt werden.

Die Aufforderung zur Antragstellung oder die Antragstellung durch den Träger kann zudem nur solange erfolgen, wie die für das Wohngeld antragsberechtigte Person selbst Leistungen nach dem SGB II bezieht.

Auf die Möglichkeit, dem wohngeldberechtigten Kind ohne Auswirkungen auf seinen Wohngeldanspruch (§ 1 Abs. 2 Satz 4 WoGG) darlehensweise Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (z. B. in Höhe des zu erwartenden Wohngeldes) zu erbringen, weil im Monat der Antragstellung voraussichtlich mit Einnahmen (Wohngeld) zu rechnen ist (§ 23 Abs. 4 SGB II), wird hingewiesen.

Im Interesse einer bundeseinheitlichen Anwendung bitte ich um Berücksichtigung der dargestellten Rechtsauffassung und um Information der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende in Ihrem Zuständigkeitsbereich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Christiane Polduwe

Beglaubigt

Angestellte

